

Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 11 (1860)
Heft: 1

Rubrik: Anzeige

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

entgeht, daß ein schön und gut ausssehender Stamm faul oder angesteckt fällt, oder auch ein gesunder Stamm durch die Fällung zerstört wird. Man halte sich bei dergleichen Opposition der Käufer nur an das Sprichwort: „Bange machen gilt nicht.“ Schließlich spricht noch ein forstwirthschaftlicher Grund für die Ausmessung alles Bau- und Nutzholzes, das aus dem Walde abgegeben wird, sowie für die Aufrüstung des Brennholzes in Klaftern und Reiswesen. Wenn wir eine geordnete auf Nachhalt begründete und diesen controllirende Forstwirthschaft führen, der Nachkommen- schaft aber auch brauchbare Resultate über den Wald-Ertrag hinterlassen wollen, so genügt es wahrlich nicht, wenn unsere Controllbücher nur angeben, daß so und so viel Saghölzer, Nutzhölzer, Träme, Rieg, Räfen &c. in dem und dem Jahr, aus diesem oder jenem Bestande abgegeben wurden — sondern nur dann haben diese Angaben einen GebrauchsWerth, wenn wir die Abgabe des Langholzes in Kubikfußen und dadurch die Gesamt-Abgabe in Klaftern ausdrücken können. Um dies zu ermöglichen ist die Berechnung der einzeln Stämme in Kubikfußen die unerlässlichste Basis. Ist es uns Ernst mit der geordneten Forstwirthschaft auch in dieser Richtung, so müssen wir den allerdings bequemer Verkauf der Sag-, Bau- und Nutzhölzer auf dem Stocke um eine Totalsumme unbedingt verlassen und die Messung derselben als die allein richtige, wenn auch etwas mehr Mühe verursachende Verkaufsweise, anwenden.

Anzeige.

Eidgenössisches Polytechnikum.

Es wird hiemit an der eidg. polytechnischen Schule in Zürich zu freier Bewerbung ausgeschrieben: Eine Professur für Forstwissenschaft mit besonderer Rücksicht auf die mit den Naturwissenschaften in unmittelbarer Beziehung stehenden Fächer; mit der Verpflichtung zu höchstens zwölf wöchentlichen Unterrichtsstunden und einem außer dem reglementarischen Anteil an den Schulgeldern und Honoraren Fr. 3200 bis Fr. 4500 betragenden Jahresgehalte.

Aspiranten auf diese Lehrstelle haben ihre Anmeldungen unter Beilegung von Zeugnissen oder Diplomen und eines curriculum vitae bis Mitte Januar 1860 an Herrn C. Kappeler, Präsidenten des schweiz. Schulrathes in Zürich, einzusenden.

Zürich, den 5. Dezember 1859.

Im Auftrage des schweiz. Schulrathes.
Der Sekretär: Prof. Stocker.